Hamburg, 14. Oktober 1916 — Nr. 42 • 28. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50. Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 ₰, für Versammlungsanzeigen 10 ₰ pro Zeile.

Resultat der Feststellungen des Mitgliederbestandes in den Zahlstellen vom 30. September 1916.

709 Zahlstellen haben die Karte Nr. 18 für den 30. September eingesandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 57 278. Hiervon sind seit Ausbruch des Krieges bis zum 30. September 39 056 oder 68,19 pZt. zum Militär eingezogen. Als gefallen gemeldet waren bis zum 9. Oktober 2485 Mitglieder. Arbeitslos waren am 30. September 76 Mitglieder, dagegen standen 17 799 Mitglieder in Arbeit und 347 Mitglieder waren krank.

Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen von der Gesamtzahl der nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 18 222 Mitgliedern. Hiervon waren arbeitslos 0,42 pZt., krank 1,90 pZt., und in Arbeit standen 97,68 pZt. 13 oder 17,10 pZt. der Arbeitslosen waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit.

Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranschaulicht diese Tabelle:

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten: Zahlstellen	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten: Mitglieder	Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind: zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank	Von den Arbeitslosen (Spalte 5) sind zur Arbeit nach auswärts bereit
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreußen	12	1470	658	—	806	6	—
Westpreußen	13	1434	943	5	482	4	—
Brandenburg	69	5397	3478	8	1877	34	—
Pommern	44	1670	1135	4	523	8	—
Posen	16	443	339	1	102	1	1
Schlesien	54	3887	2850	8	1006	23	—
Sachsen	64	4055	2645	1	1390	19	—
Schleswig-Holstein	49	2389	1712	8	655	14	4
Hannover	48	2405	1790	4	598	13	—
Westfalen	23	1188	900	—	283	5	—
Hessen-Nassau	17	2232	1644	—	576	12	—
Rheinland	16	2110	1436	1	667	6	—
Preußen	425	28680	19530	40	8965	145	5
Bayern	50	3649	2458	7	1157	27	—
„ (Rheinpfalz)	3	256	183	—	69	4	—
Sachsen	59	11445	7611	7	3751	76	—
Württemberg	12	1347	942	—	398	7	—
Baden	5	901	661	—	235	5	—
Hessen	7	629	426	1	195	7	—
Mecklenburg-Schwerin	45	1369	812	2	538	17	—
Sachsen-Weimar	11	758	586	—	169	3	—
Mecklenburg-Strelitz	9	260	151	—	108	1	—
Oldenburg	9	630	487	—	139	4	—
Braunschweig	13	613	368	—	241	4	—
Sachsen-Meiningen	8	360	280	1	77	2	—
„ -Altenburg	8	454	342	—	109	3	—
„ -Coburg-Gotha	7	574	391	—	175	8	—
Anhalt	9	360	228	—	129	3	—
Schwarzburg-Sondersh.	2	85	70	—	14	1	—
„ -Rudolstadt	6	194	155	—	39	—	—
Waldeck	2	25	24	—	1	—	—
Reuß ä. L. (Greiz)	2	108	99	—	9	—	—
„ j. L. (Gera)	3	238	157	—	81	—	—
Schaumburg-Lippe	3	79	57	—	22	—	—
Lippe-Detmold	3	51	42	1	8	—	—
Lübeck	2	321	201	—	116	4	—
Bremen	1	1168	854	—	305	9	—
Hamburg	3	2448	1729	11	692	16	8
Elsaß-Lothringen	2	276	212	6	57	1	—
Deutsches Reich	709	57278	39056	76	17799	347	13

Das vorliegende Ergebnis berichtet von einer weiteren Steigerung der Zahl der zum Militär eingezogenen Mitglieder, und zwar erhöhte sich der Prozentsatz seit dem 16. September von 67,53 auf 68,19. Vor Jahresfrist, am 25. September 1915, waren nach dem vorläufigen Ergebnis 60,39 pZt. aller an den Feststellungen beteiligten Mitglieder zum Militär eingezogen. In welchem Maße seitdem die Steigerung vor sich gegangen ist, zeigen die Feststellungsergebnisse am jeweiligen Vierteljahresende. (Die Zahlen sind sämtlich den vorläufigen Ergebnissen entnommen. Die Redaktion.) Danach waren eingezogen Ende Dezember 1915 64,21 pZt., Ende März 1916 66,51 pZt., Ende Juni 1916 66,48 pZt. Seit September vorigen Jahres beträgt demnach die Steigerung 7,80 pZt.

Die Arbeitslosigkeit ist nur gering, geringer noch als im September vorigen Jahres. Damals stellte sie sich auf 1,28 pZt.; nach dem vorliegenden Ergebnis beträgt sie nur 0,42 pZt. Von Ende September bis Ende Dezember 1915 stieg die Arbeitslosigkeit auf 3,22 pZt., und Ende März 1916 erreichte sie eine Höhe von 3,46 pZt. Ende Juni dieses Jahres war sie auf 0,81 pZt. gefallen und ist seitdem erfreulicherweise allmählich noch weiter zurückgegangen. Die Krankenziffer ist gleichfalls nur unbedeutend. Nach dem neuesten Ergebnis waren am 30. September von je 100 noch vorhandenen Mitgliedern 1,90 krank; fast ebensoviel wie Ende September 1915, nämlich 1,91. Ende Dezember 1915 waren von je 100 Mitgliedern 2,34 krank, Ende März 1916 2,76 und Ende Juni 1916 2,04. Danach sind auch in dem Gesundheitszustand unserer Mitglieder große Schwankungen nicht aufgetreten.

Von dem nach dem neuesten Ergebnis noch vorhandenen Mitgliederbestand von 18 222 entfallen 9150 gleich 50,21 pZt. auf das Königreich Preußen und 9072 gleich 49,79 pZt. auf die andern deutschen Bundesstaaten. Unter diesen steht an erster Stelle das Königreich Sachsen mit 3834 Mitgliedern. Ihm folgt Bayern mit 1191 Mitgliedern. Alle andern **Bundesstaaten haben einen weit geringeren Mitgliederbestand.** Von den preußischen Provinzen weist Brandenburg mit 1919 die stärkste, Posen mit 104 die geringste Mitgliederzahl auf. Eine Zunahme an Mitgliedern gegenüber dem Feststellungsergebnis von Ende September vorigen Jahres ist nur für die Provinz Ostpreußen zu konstatieren. Die Gründe dafür sind hinreichend bekannt.

Von dem Zahlstellen- und Mitgliederbestande vor dem Kriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden durch die Feststellungen erfaßt am

15. Januar	88,40	pZt.	der	Zahlstellen,	90,78	pZt.	der Mitglieder
29. „	85,71	„	„	„	88,84	„	„ „
12. Februar	85,10	„	„	„	88,29	„	„ „
26. „	86,20	„	„	„	89,15	„	„ „
11. März	85,84	„	„	„	89,26	„	„ „
25. „	86,94	„	„	„	89,48	„	„ „
15. April	87,79	„	„	„	89,88	„	„ „
29. „	82,05	„	„	„	86,94	„	„ „
13. Mai	85,35	„	„	„	90,35	„	„ „
27. „	86,20	„	„	„	88,19	„	„ „
10. Juni	85,23	„	„	„	88,49	„	„ „
24. „	85,71	„	„	„	87,58	„	„ „
15. Juli	86,81	„	„	„	91,23	„	„ „
29. „	84,13	„	„	„	89,61	„	„ „
12. August	84,13	„	„	„	90,58	„	„ „
26. „	85,59	„	„	„	91,14	„	„ „
16. Septbr.	85,35	„	„	„	90,37	„	„ „
30. „	86,57	„	„	„	91,39	„	„ „

Nachstehend aufgeführte Zahlstellen haben das Ergebnis der Feststellungen für den 30. September nicht oder zu spät eingesandt. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht.

Ostpreußen: Insterburg, Lyck, Tilsit.
Brandenburg: *Dahme, *Lehnin, Mittenwalde, Neuruppin.
Pommern: *Demmin.
Schlesien: Militsch.
Provinz Sachsen: Querfurt, Weißenfels.
Schleswig-Holstein: *Schleswig.
Hannover: Egestorf, *Wilhelmshaven.
Rheinland: *Coblenz, Saarbrücken.
Bayern: *Altensittenbach.
Rheinpfalz: Frankenthal, Landau.
Württemberg: Tuttlingen.
Baden: Freiburg, Konstanz.
Mecklenburg-Schwerin: *Grevesmühlen, *Hagenow, Laage, Röbel.
Oldenburg: Jever.
Anhalt: Dessau.
Hamburg: *Bergedorf.
Elsaß-Lothringen: Colmar, Straßburg.

*

Die Karte Nr. 17 für den 16. September ist, nachdem das Resultat der Feststellungen für die Veröffentlichung im „Zimmerer" Nr. 40 zusammengestellt war, noch aus 25 Zahlstellen eingegangen, die insgesamt 1454 Mitglieder nachweisen. Davon waren zum Militär eingezogen 939, arbeitslos 3, krank 11 und 501 Mitglieder standen in Arbeit.

Das Endresultat für den 16. September stellt sich demnach wie folgt: 724 Zahlstellen haben die Karte Nr. 17 eingesandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 58 089. Hiervon waren seit Ausbruch des Krieges bis 16. September 39 184 zum Militär eingezogen; arbeitslos waren am 16. September 89; dagegen standen 18 449 Mitglieder in Arbeit, und 367 waren krank. 15 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen konnten mithin die berichtenden Zahlstellen noch einen Mitgliederbestand von zusammen 18 905 nachweisen.

Endgültiges Resultat der Feststellungen bis zum 16. September 1916.

Termin der Feststellungen	Anzahl der an den Feststellungen Beteiligten: Zahlstellen	Mitglieder	Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind: zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank	Von den Arbeitslosen (Spalte 5) sind zur Arbeit nach auswärts bereit
1	2	3	4	5	6	7	8
1915: 16. Januar	700	55337	24004	4181	26356	796	884
30. Januar	707	55234	24336	5206	24871	821	933
13. Februar	695	55305	25079	4797	24489	940	837
27. „	705	56009	26039	3833	25391	746	758
13. März	710	55721	26825	3423	24697	776	591
27. „	657	54482	26841	2390	24497	754	473
10. April	700	55677	28426	1821	24786	644	393
24. „	695	56059	28999	1367	25115	578	336
15. Mai	706	56498	30039	901	25026	532	240
29. „	709	56477	30600	753	24577	547	197
12. Juni	685	56041	30560	695	24293	493	172
26. „	690	56657	31587	544	24049	477	124
10. Juli	701	56132	31915	553	23192	472	143
24. „	733	57575	33261	363	23492	459	70
14. August	704	56311	32857	415	22614	425	86
28. „	707	56537	33375	382	22365	415	49
11. September	701	56017	33392	311	21909	405	24
25. „	742	58236	35291	290	22221	434	35
16. Oktober	715	56332	34727	280	20936	389	26
30. „	715	56966	35525	262	20783	396	28
13. November	707	56791	35522	272	20581	416	19
27. „	718	57611	36792	375	19885	559	34
11. Dezember	707	57539	36794	401	19839	505	17
24. „	743	58491	37776	668	19555	492	43
1916: 15. Januar	733	57441	37706	807	18463	465	73
29. Januar	722	56810	37206	769	18361	474	76
12. Februar	723	56743	37237	903	18119	484	133
26. „	722	56647	37294	1073	17770	510	212
11. März	725	56843	37665	863	17786	529	125
25. „	740	57814	38584	670	18034	526	117
15. April	733	57561	38494	434	18192	441	63
29. „	717	56531	37729	382	18001	419	74
13. Mai	721	57574	38430	304	18449	391	58
27. „	726	57960	38656	246	18667	391	31
10. Juni	729	58168	38779	178	18816	395	26
24. „	739	58918	39380	158	18988	392	28
15. Juli	726	57866	38712	130	18680	344	42
29. „	720	57729	38683	125	18567	354	27
12. August	730	58585	39235	88	18869	393	18
26. „	721	58303	39027	85	18807	384	15
16. September	724	58089	39184	89	18449	367	15

*

Der Termin der nächsten Feststellungen ist Sonnabend, den 14. Oktober. An diesem Tage ist die Karte Nr. 19 auszufüllen und sofort einzusenden.

Die Elektrizität und ihre Gesundheitsgefahren.

Die Bedeutung der Elektrizität für Gewerbebetriebe, das Transportwesen, für Beleuchtungs- und Haushaltungszwecke sowie im Dienste der Wissenschaft und Heilkunde findet ihren Ausdruck in der großartigen Entwicklung der elektrischen Industrie. Die gewerbliche Arbeiterschaft kann auch dieser Entwicklung mit ihren Folgewirkungen nicht ohne Interesse gegenüberstehen.

Das eigentliche Wesen der Elektrizität ist noch unbekannt, doch scheinen einzelne Tatsachen darauf hinzuweisen, daß sie zu dem Mittelglied der Lichterscheinungen, dem sogenannten „Lichtäther", in naher Beziehung steht. Die atmosphärische Elektrizität ist als die natürliche anzusehen. Ueber den Ursprung

und die Ursache der atmosphärischen Elektrizität geben verschiedene Theorien Auskunft, wie die Elektronen- und Atomentheorie, wonach sie aus kleinen, fast unmeßbaren Teilen besteht, und zwar aus solchen mit negativer (abstoßender) und solchen mit positiver (anziehender) Kraft und Bewegungsgeschwindigkeit. Die Feststellung, daß gleichartige elektrische Körper sich abstoßen, hingegen ungleichartige sich anziehen, ist ein bedeutender Erfolg der wissenschaftlichen Erkenntnis; sie bildet im Zusammenhange mit dem Magnetismus die Grundlage zur Erzeugung des elektrischen Stromes. Die Stärke der atmosphärischen Elektrizität hängt mehr oder weniger von dem Dunstdruck ab. Dementsprechend findet eine tägliche und jährliche Veränderung statt. Niederschläge, Wolken, Regen, Schnee, sind bald positiv, bald negativ elektrisch. Ihren kraftvollsten Ausdruck erhält diese Elektrizität bei Gewittern. Es hat sich dann in einem Teil der Wolken besonders positive Elektrizität angesammelt, die sich durch die dazwischenliegende Luftschicht mit der negativen Elektrizität in andern Wolken zu vereinigen sucht. Dann kommt es zu den gewaltigen elektrischen Entladungen, zu Donner und Blitz. Diese Kraftäußerung ist aber nur von kurzer Dauer. Es ist ein hohes Verdienst der technischen Wissenschaft, durch die Erzeugung maschineller Elektrizität und elektrischer Kraft dem Menschen viel Arbeit erspart oder erleichtert zu haben. In der „Technischen Rundschau" (Nr. 4, 1916) wird hierzu von Professor W. Philippi, Berlin gesagt: „Die elektrische Energie ermöglicht es, eine Verschleuderung der durch die Natur gegebenen Energiequellen, nämlich der in Wasserkräften, in der Kohle, im Petroleum, in Erdgasquellen usw. enthaltenen Energiemengen zu vermeiden, und zwar dadurch, daß am Ursprungsorte dieser Energiequellen oder dort, wo die Umwandlung in elektrische Energie sich am vorteilhaftesten ausführen läßt, elektrische Zentralen errichtet werden, und so die Energie in Form des elektrischen Stromes an große Netze verteilt wird, um dann dort, wo Arbeitsmaschinen zu betreiben, Motoren zu speisen sind, wieder in mechanische Energie umgesetzt zu werden."

Bei der Leitung des Stromes, der elektrischen Kraft, von einem elektrischen Körper auf einen unelektrischen sind zwei Gruppen von Materialien zu unterscheiden, nämlich solche, die Elektrizität sofort und leicht weiterführen und solche, die diese Weiterführung oder Leitung gar nicht oder nur in geringem Maße gestatten. Zur ersten Gruppe gehören als Leiter alle anelektrischen Körper, besonders Metalle, außerdem Graphit, Kohle, Säuren, Salzlösungen, Wasser, überhaupt alle feuchten Körper, zur zweiten Gruppe alle idioelektrischen Körper als Nichtleiter: Harze, Kautschuk, Schwefel, Paraffin, Wachs, Glimmer, Glas, Porzellan, Seide, Oel, und als Halbleiter: Aether, Alkohol, Holz, Papier. Die Fortbewegung der Elektrizität hat auch, ähnlich wie eine Wasserleitung, einige Widerstände zu überwinden. Wie bei dieser Leitung hängt der Widerstand von der Länge und dem Durchmesser der Leitung ab. Durchfließt der Strom einen verhältnismäßig dünnen Kupferdraht, so wird dieser erwärmt, wodurch eine Schwächung des Stromes herbeigeführt wird. In demselben Maße wie die Länge zunimmt, nimmt auch der Widerstand zu. Je größer der Durchmesser der Leitungsröhre, desto rascher wird das Wasser durchfließen können. Aehnlich verhält es sich mit dem Leiter der Elektrizität, wo in demselben Verhältnis, wie der Querschnitt des Drahtes zunimmt, der Leitungswiderstand abnimmt. Die Leitung ist aber auch noch abhängig von dem Widerstand des Leitungsmaterials. Kupfer bietet zum Beispiel dem elektrischen Strom einen geringeren Widerstand als Eisen, Nickel und Blei. So beträgt zum Beispiel die elektrische Leitungsfähigkeit des Eisens nur 10 bis 18 pZt. des Kupfers, was sich namentlich bei dem Mangel des letzteren während dieses Krieges als sehr nachteilig zeigte. Wie hierüber die „Bauwelt" in Nr. 10 dieses Jahres mitteilen konnte, war es trotzdem der deutschen Technik gelungen, auch mit Eisen und Zink völlig betriebssicher arbeitende Anlagen zu schaffen. Man unterscheidet blanke und isolierte Leitungen. Blanken Draht wendet man gewöhnlich nur im Freien auf Isolatoren aus Porzellan an, an denen er mittels Bindedrahtes befestigt wird; sein Minimaldurchschnitt soll mindestens 6 qmm bei Niederspannungen bis 500 Volt, und mindestens 10 qmm bei Hochspannungen über 500 Volt betragen (Volt: das praktische Einheitsmaß der elektromotorischen Kraft, womit die Stromstärke bezeichnet wird).

Im Dienste der Volks- und Gewerbehygiene hat die Elektrizität einige wertvolle Aenderungen und Wohltaten herbeigeführt. Durch die Anwendung von elektrischen Triebwerken wird der luftverderbende Motorenbetrieb mit Gas und Benzin und die Gasbeleuchtung in Werkstätten, Wohnungen usw. ausgeschaltet. Auch die Dampfmaschinen mit ihren Kesselanlagen und qualmenden Schornsteinen werden eingeschränkt. Ebenso wird durch die elektrische Ventilation und Staubabsaugung in Schleifereien, Holzbearbeitungswerkstätten, Mühlen usw. die gewerbliche Gesundheit gefördert. Demgegenüber darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß die vielseitige Anwendung der Elektrizität auch viele Gesundheitsgefahren gebracht hat, die durch den Mangel an Schutzeinrichtungen und durch die Unkenntnis des Volkes und besonders der Arbeiterschaft noch vermehrt werden. Die Literatur über diese Frage ist nicht allzu umfangreich. In der „Sozial-Technik" (Nr. 24, 1915) hat der Ingenieur Wilhelm Beck auf einige Erkrankungen dieser Art hingewiesen.

Bei den Elektrotechnikern hat man die Beobachtung gemacht, daß sie bei längeren Arbeiten an Schalttafeln oder in Versuchsräumen, in denen Hochspannungen geprüft werden, an Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit und Verdauungsstörungen leiden. Auf die anhaltende Beobachtungstätigkeit und die mit jedem Fehlgriff verbundene Lebensgefahr sind Herzkrankheiten und Nervenüberreizungen zurückzuführen. Häufigere Arbeitspausen und Bewegung in frischer Luft sind gute Gegenmittel. Durch das Arbeiten an elektrischen Schweißapparaten sowie bei Prüfung von Bogenlampen wird durch die dem Auge nicht sichtbaren ultravioletten Strahlen leicht eine Erkrankung der Binde-, Netz- und Regenbogenhaut hervorgerufen. Die Augenlinse wird trübe und erkrankt mit der Zeit am grauen Star. Um das zu vermeiden, sind geeignete Schutzbrillen anzuwenden. Aber nicht allein die Augen sind großen Schädigungen ausgesetzt, sondern auch alle andern ungeschützten Körperteile. Hände und Gesicht leiden unter der intensiven Hitze und den Lichtstrahlen. Die Haut nimmt nach einiger Zeit die Färbung von roter Bronze an; der Arbeiter verspürt Juckreiz, auch soll Schlaflosigkeit und Fieber daraus die Folge sein. In letzter Zeit wird deshalb das elektrische Schweißen mehr und mehr durch das sogenannte autogene Schweißverfahren mittels Sauerstoffgebläse verdrängt.

Aehnlich wie die Elektrotechniker sind die Aerzte und Patienten bei der Lichtbehandlung den Schädlichkeiten der ultravioletten Strahlen ausgesetzt, die ebenfalls nur durch Schutzbrillen verhindert werden können. Eine noch schädlichere Nebenwirkung hat auch die Anwendung der Röntgenbestrahlung oder -durchleuchtung dann, wenn dabei gesunde Gewebe und Organe lange und häufig betroffen werden. Die „Röntgendermatitis" äußert sich in Juckreiz, Haarausfall und Braunfärbung der Haut; bei schweren Fällen in Blasenbildung der Haut, eitrigen und krebsartigen Geschwüren, die zu Gliederamputationen und nach einigen Jahren zum Tode führen können. Die Röntgenstrahlen haben auch eine schädliche Wirkung auf das Nervensystem, die sich in Kopfschmerzen, Erbrechen, Schwindelanfällen, Herzklopfen und Atemnot äußert. Ganz hervorragend sind bei diesen Erkrankungen die Aerzte beteiligt, die hier leicht ein Opfer ihrer Berufstätigkeit werden. Von den in der Fachliteratur bis zum Jahre 1912 festgestellten 54 Fällen waren 24 Aerzte, 26 Röntgentechniker und 4 Patienten betroffen. Die fortschreitende Heilkunde hat auch hiergegen Schutzeinrichtungen geschaffen, wobei das Blei, wie mit Bleiplatten beschlagene Holzwände und Bleiglasbrillen als ganz besonders wertvoll anzusehen sind.

Eine Beachtung verdient auch die „Telegraphistenkrankheit", womit man den Nervenkrampf der jahrelang mit dem Morseapparat beschäftigten Beamten bezeichnet. Erst zeigt sich dabei Finger- und Armkrampf, später macht sich eine Erkrankung des Zentralnervensystems und eine Störung der Gehirnfunktionen bemerkbar. In den letzten Jahren sind mehr als 5 pZt. aller Telegraphisten von dieser Krankheit befallen worden. Die „Radiotelegraphistenkrankheit" befällt Leute, die in engen Schiffsräumen und in Apparaträumen arbeiten, wo die Luft stark ozonisiert, das heißt durch Sauerstoffveränderung verbunden mit starkem Phosphorgeruch verschlechtert und außerdem die Funkenkabine der drahtlosen Telegraphie mit hochgespannten Wechselströmen und Elektrizität erfüllt ist. Wie weiter bekannt sein dürfte, haben die Telephonistinnen und das Betriebspersonal der Telephonämter bei ihrem äußerst beschwerlichen Dienst auch noch unter den schädlichen Folgen, die beim Auftreten von Ueberspannungen in Fernleitungen entstehen, zu leiden. Gehör und Nervensystem werden hierbei besonders in Mitleidenschaft gezogen. Wie der Gewerbeassessor Dr.-Ing. A. Haensel im Juni dieses Jahres in der „Sozial-Technik" betonte, ist auch der sogenannte Kurzschluß als eine sehr gefürchtete Erscheinung anzusehen, wodurch leicht Explosionen und Brände entstehen können. Kurzschluß entsteht, wenn infolge schlechter Isolation der Leitungen ein Strom, ohne die ihm bestimmte Arbeit geleistet zu haben, nach der Rückleitung übertritt. Dabei entstehen dann sehr große Stromstärken, die mit starker Wärmeentwicklung begleitet sind; die Leitungen werden glühend und brennen durch. Außergewöhnlich groß ist die Gefahr bei Kurzschluß in feuer- und explosionsgefährlichen Betrieben. Um Schäden zu verhindern, müssen hier alle Teile gesichert sein, auch sind alle Räume gut zu durchlüften. Apparate und Maschinen sind nur in explosionssicherer Bauart und mit Kapselung zulässig. Schalter gewöhnlicher Art dürfen sich in solchen Räumen nicht befinden. Glühlampen sind nur mit Ueberglocken statthaft und müssen im luftleeren Raum brennen.

Das Reichsversicherungsamt gab im Jahre 1915 in den „Rechnungsergebnissen der Unfallversicherung" für 1913 unter der Rubrik „Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei denen sich entschädigte Unfälle ereigneten" unter „Elektrischer Strom" zum ersten Male eine Zahlenangabe derartiger Unfälle, der dann 1916 weitere Zahlen für 1914 folgten. Als elektrische Unfälle werden hier angegeben bei den

	1913	1914
Gewerblichen Berufsgenossenschaften	383	391
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	38	15
Staatlichen Ausführungsbehörden	39	22
Provinzial- und Kommunalbehörden	—	1
Insgesamt	460	429

Von diesen Unfällen entfallen auf die Baugewerks-Berufsgenossenschaften im Jahre 1913 42, 1914 57, auf die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik im Jahre 1913 158, 1914 158. „Die Mehrzahl der Unfälle", sagt der Gewerbeassessor Dr.-Ing. A. Haensel, „ereignet sich dadurch, daß der Mensch in den Stromkreis eines elektrischen Starkstromes gerät. Da Muskel- und Nervensystem ständig von sehr schwachen Strömen durchflossen wird, so ist es erklärlich, daß das plötzliche Eindringen eines überaus stärkeren Stromes in den Körper zu den verschiedensten Störungen führen muß. Schon der Strom einiger galvanischer Elemente erzeugt beim Oeffnen und Schließen einen elektrischen Schlag und während des Durchganges ein eigentümlich prickelndes Gefühl im Körper. Höhere Spannungen, etwa von 100 Volt an, verursachen einen unangenehmen brennenden Schmerz. Die Empfindlichkeit des Menschen gegen elektrische Ströme und der Widerstand des Körpers gegen den Stromdurchgang ist je nach der persönlichen Beanlagung sehr verschieden. Nasse Hände, nasse Kleider und nasse Schuhe begünstigen den Stromdurchgang. Die ausgeübte schädigende Wirkung hängt weiter davon ab, welche Körperteile der Strom tatsächlich durchströmt. Am gefährlichsten wirkt ein Unfall, der das Gehirn, das Herz oder die Lunge trifft. Es schwindet dann bald das Bewußtsein, der Herzschlag und die Atmung hören auf; bei Gleichstrom tritt noch die elektrische Zersetzung der Körperflüssigkeiten hinzu. Endlich tritt der Tod ein. Erfolgt noch rechtzeitige Hilfe, so bleiben neben den Brandwunden an den Stromeingangs- und Ausgangsstellen noch allerhand Schäden und Gebrechen zurück, wie zum Beispiel Verlust des Bewußtseins bis zur Dauer von mehreren Tagen, Lähmungen und Taubheit, die sich in manchen Fällen erst nach Monaten wieder beheben. Als spätere Folgeerscheinungen können schwere Erkrankungen des Zentralnervensystems und Gehirnerweichung (progressive Paralyse) auftreten."

Ueber die Zahl der gemeldeten Unfälle und der Tödlichverletzten durch Elektrizität wird amtlicherseits nichts gesagt. Soweit die letzteren in Frage kommen, geben hierzu die Berichte der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik eine Ergänzung. Danach waren bei dieser Berufsgenossenschaft von den entschädigten Unfällen 1913: 94 (59,49 pZt.) und 1914: 76 (48,10 pZt.) Tödlichverletzte. Wir sehen: Hier tritt der Tod „rasch den Menschen an". Als Ursache zu dieser fürchterlichen Erscheinung wird in den Berichten der Berufsgenossenschaft für 1912, 1913 und 1914 auf die sprunghafte Ausdehnung der Hochspannungs-Ueberlandzentralen hingewiesen. In dem Bericht für 1912 wird unter anderm hierzu gesagt: „Während in den Vorjahren die Betriebsspannungen nur langsam von 10 000 auf 15 000, von 20 000 auf 30 000 Volt erhöht wurden, sind im Berichtsjahre mehrere Anlagen von 40 000 und darüber, eine sogar mit der außerordentlichen Spannung von 110 000 Volt in Betrieb gesetzt. Auch an Freileitungen sind viele Unfälle vorgekommen". Mit der Unterstützung der Großbanken geht die Entwicklung der Elektrotechnik rapide vorwärts. Zu dem großzügig gedachten Netz von Ueberlandzentralen plant man noch ganz andere Dinge; man braucht elektrische Energiemengen, die weit über das Dreifache der letztgenannten Zahlen hinausgehen. Von jenseits des Ozeans, aus Amerika, dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, kommen schon Mitteilungen, daß man Kraftzentralen schaffen kann und will, die eine Stromstärke von 650 000 Volt liefern sollen.

Auf dem zweiten internationalen Kongreß für Rettungswesen, 1913 in Wien, hat der Privatdozent Dr. S. Jellinek-Wien in einem Vortrage über „Elektrische Unfälle, erste Hilfe und Unfallverhütung" einige wertvolle Erfahrungen bekanntgegeben. Danach haben die elektropathologischen Studien zwei Ergebnisse geliefert: Zunächst, daß die allermeisten Unfälle sich hätten vermeiden lassen, und zweitens, daß viele der Verunglückten nur deshalb ein Raub des Todes wurden, weil die erste Hilfe zu spät und in schlechter Weise geleistet wurde. Insbesondere ist es die mangelhafte Ausführung der künstlichen Atmung, durch die viel Unheil angerichtet wird. Für die elektrische Unfallpraxis erscheint es unerläßlich, daß die künstliche Atmung durch Handanwendung von den Arbeitern praktisch erlernt wird. Der Tod durch Elektrizität ist in den meisten Fällen zunächst ein Scheintod. Dafür sprechen nicht nur viele Beobachtungen in der Unfallpraxis, sondern auch die Erfahrungen bei den amerikanischen Hinrichtungen durch Elektrizität und die Ergebnisse der Tierversuche. Wenn man diese Scheintoten in Erstickungsgefahr minutenlang ohne künstliche Atmung liegen läßt, dann ist die Verfallfrist an den Tod eingetreten. Die beste Vorbeugungsmöglichkeit gegen Krankheiten infolge Elektrizität ist neben den bewährten Sicherheitsvorkehrungen der Elektrotechnik ein guter auf vollkommen neuer Basis organisierter Anschauungsunterricht, ergänzt mit praktischen Unterweisungen. Die Elektroarbeiter und auch die übrigen Arbeiter glauben nicht an die Gefahr bei niedrigen Stromspannungen von einigen Hundert Volt, und doch nahm schon oft die Berührung einer nur hundertvoltigen Anlage einen tödlichen Verlauf. Auch das große Publikum ist zumeist über die Entstehungsmöglichkeiten eines elektrischen Unfalles sehr im unklaren. In Wien ist ein solcher Unterricht mit Lichtbildern und Kinematogrammen in den städtischen Elektrizitätswerken und im Technologischen Gewerbemuseum eingeführt. Eine besondere Anziehung für diese Schüler bieten bei diesen Demonstrationen die Gegenstände des Elektropathologischen Museums des Wiener gerichtlich-medizinischen Instituts.

Das Zentralkomitee für Rettungswesen in Preußen hat auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe 1913 einen Unterausschuß eingesetzt, um auch die Frage der Wiederbelebung Bewußtloser zu behandeln. Ein weiteres Unternehmen zur Aufklärung über die elektrischen Gefahren ist von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin durchgeführt worden, die ebenfalls ein Hygienemuseum geschaffen und 1914 eröffnet hat. Dieses Museum sei allen Technikern, Gewerkschaftsfunktionären und Arbeitern zur Besichtigung empfohlen.

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung haben der Verband Deutscher Elektrotechniker und die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik wie in den früheren Jahren so auch durch die 1915 neu herausgegebenen „Vorschriften für Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln", mit der „Anleitung zur ersten Hilfeleistung", eine großzügige Arbeit zum Menschenschutz geleistet, die bis auf weiteres für alle Behörden, Berufsgenossenschaften, Elektrizitätsbetriebe und sonstigen Organisationen als maßgebend angesehen werden muß.

G. Heinke.

Allgemeine Grundsätze zur Beurteilung der Erwerbsbehinderung infolge Militärdienstbeschädigung.

Im Nachfolgenden geben wir einen kurzen Auszug aus den Anleitungen zur Schätzung der Erwerbsunfähigkeit nach Prozenten. Es ist zu beachten, daß diese Sätze nur allgemeine Anhaltspunkte bieten und nicht überall und bei jedem gleichmäßig Anwendung finden. Der Grad der Erwerbsbehinderung infolge einer Dienstbeschädigung ist für jeden Einzelnen nach dem gesamten Krankheitsbild und unter Berücksichtigung aller Nebenumstände zu bewerten.

Beschädigung der Augen.

Chronische Erkrankung der Augenlider und Augenbindehäute ohne Herabsetzung der Sehschärfe. Es ist die Art des Berufs und die Gefahr der Staubeinwirkung zu berücksichtigen. Bei solcher Schädigung eines Auges 10 bis 20 pZt.; beider Augen 30 bis 60 pZt. Die Herabsetzung der Sehschärfe beider Augen bis auf $^6/_{10}$ wird nicht entschädigt. Minderung auf $^5/_{10}$ wird mit 10 pZt.; auf $^3/_{10}$ mit 40 pZt. Erwerbsbeeinträchtigung bewertet. Hat ein Auge volle Sehschärfe, so wird für das andere Auge erst bei Herabsetzung von $^4/_{10}$ abwärts mit 10 pZt. und mehr bewertet. Blindheit auf einem Auge bei guter Gebrauchsfähigkeit des andern — unter Benutzung von Gläsern — ist mit $33^1/_3$ pZt. zu entschädigen. Dieser Satz ist zu erhöhen, wenn ein künstliches Auge nicht getragen werden kann. Hat das zweite Auge weniger als eine halbe Sehschärfe, dann wird je nachdem, beispielsweise bei $^3/_{10}$ 60 pZt., gewährt. Doppelseitige Blindheit 100 pZt.

Beschädigung des Gehörs und der Sprache.

Taubheit auf einem Ohr, Hochgradigkeit auf einem Ohr 10 pZt.; mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren 20 bis 40 pZt. Der Satz von 40 pZt. ist dann zu gewähren, wenn auf beiden Ohren Flüstersprache nur auf 1 m Entfernung gehört wird. Bei Stummheit beträgt die Entschädigung $66^2/_3$ pZt.; bei Taubstummheit 100 pZt.

Hals und Wirbelsäule.

Bei Schiefheit des Halses muskulären Ursprungs wird die Erwerbsbeeinträchtigung etwa 20 bis 33⅓ pZt. betragen. Handelt es sich um Folgen einer Halswirbelerkrankung, dann muß die Einbuße an Erwerbsfähigkeit bis 66⅔ pZt., in besonderen Fällen bis 100 pZt. angenommen werden. Bedeutende Verkrümmung der Wirbelsäule ist mit 50 bis 100 pZt. zu entschädigen.

Herzfehler.

Gut ausgeglichene Herzklappenfehler, welche keine Kreislaufstörungen verursachen und bei gewöhnlichen Bewegungen und Hantierungen des täglichen Lebens keine Atemnot bedingen, gestatten erfahrungsgemäß dauernd leichte Arbeit. Hierfür werden 25 bis 40 pZt. Entschädigung gewährt. Ist eine verminderte Leistungsfähigkeit des Herzens festzustellen, die sich bei Ausführung schwerer Arbeiten durch Eintreten von Atemnot oder andern Erscheinungen geltend macht, und nur eine in der Hauptsache sitzende Arbeitstätigkeit zuläßt, so ist die Behinderung auf 50 bis 66⅔ pZt. zu schätzen.

Unterleib.

Unterleibsbrüche, wenn sie durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, sind mit 10 pZt. zu entschädigen. Doppelbrüche solcher Art mit 15 pZt. Unterleibsbrüche, die wegen Größe und Verwachsung nicht zurückgehalten werden können, auch Bauchbrüche nach Bauchschnitten, wenn sie durch Bandage nicht zurückgehalten werden, bedingen eine Rente von 66⅔ bis 100 pZt.; kleine Brüche dieser Art bedingen 33⅓ bis 50 pZt.

Gliedmaßen im allgemeinen.

In Fällen, wo die Beschädigung noch nicht lange zurückliegt und eine Schonbedürftigkeit noch anzunehmen ist, werden höhere Sätze als nachfolgend zu gewähren sein, auch dann, wenn Arbeit nur im Sitzen verrichtet werden kann. Ist anhaltendes Sitzen nicht möglich, dann sind die Sätze noch zu erhöhen. Knochenbrüche größerer Knochen, besonders an den unteren Gliedmaßen, pflegen im ersten Jahre nach der Verletzung fast stets noch mehr oder weniger erhebliche Beschwerden zu machen. Es ist deshalb in dieser Zeit eine höhere Rente am Platze. Verkürzung eines Beines nach Knochenbrüchen, welche durch einen erhöhten Absatz usw. ausgeglichen werden kann, wird im Anfang auch eine höhere Entschädigung rechtfertigen. Nach Beseitigung dieser und sonstiger Störungen, nach Einarbeitung und Gewöhnung (nach einigen Jahren) wird die Verkürzung eines Beines um 3 bis 5 cm gegen das unverletzte Bein mit 10 bis 20 pZt. zu entschädigen sein. Tritt zum Beispiel nach geringer körperlicher Anstrengung noch stärkere Schwellung des verletzt gewesenen Gelenks oder der Bruchstelle auf, die erst nach längerer Ruhe schwindet, so ist die Erwerbsbeeinträchtigung nur ausnahmsweise unter 33⅓ pZt. zu schätzen.

Für den „glatten" Verlust eines größeren Gliedes sind folgende Rentensätze zgrunde gelegt: Hand, Arbeitshand (je nachdem ob Rechts- oder Linkshänder) 70 pZt., Nichtarbeitshand 60 pZt. Ganzer Arm beim Rechtshändigen: rechts 75 pZt., links 65 pZt.; beim Linkshändigen: links 75 pZt., rechts 65 pZt. Verlust eines Fußes ohne wesentliche Verkürzung des Beines nach Anlegung eines Ersatzteiles 40 bis 50 pZt. Verlust eines Unterschenkels bei genügender Länge des Stumpfes zur Anbringung eines künstlichen Gliedes und bei guter Beweglichkeit im Kniegelenk 60 pZt. Verlust eines Oberschenkels bis zur Mitte 75 pZt., wenn über die Mitte bis zum Gelenk 80 bis 85 pZt. Werden künstliche Glieder mit Erfolg benutzt, so erscheint nach Gewöhnung an ihre Benutzung eine Herabsetzung um 10 bis 20 pZt. angemessen.

Schwere Gelenkveränderungen.

Völlige Steifheit des Handgelenkes der Arbeitshand in etwa halber Beugestellung bei so weit erhaltener Beweglichkeit der Finger, daß wenigstens Gegenstände erfaßt und gehalten werden können, ohne daß eine Hantierung mit Geräten möglich ist, 60 pZt., desgleichen an der andern Hand 50 pZt. Teilweise Versteifung der Arbeitshand je nach dem Grad der Bewegungsbehinderung 15 bis 50 pZt.; bei der Nichtarbeitshand 15 bis 40 pZt. Ellenbogengelenk. Völlige Steifheit im rechten Winkel an der Seite der Arbeitshand 40 pZt., an dem andern Arm 30 pZt. Je mehr sich die völlige Steifstellung in den Grenzen oberhalb oder unterhalb des rechten Winkels bewegt, um so höher muß die Bewertung sein. Völlige Steifheit des Schultergelenkes an der Seite der Arbeitshand 50 pZt., 40 pZt. an der andern Seite. Völlige Steifheit eines Fußgelenkes in rechtwinkliger Stellung 33⅓ pZt. Völlige Steifheit eines Kniegelenkes in Streckstellung 50 pZt. Chronische Kniegelenkentzündung mit Erschlaffung der Kapsel, Dehnung der Bänder und stärkerem Erguß in das Gelenk 50 pZt, Steifheit im Hüftgelenk 50 bis 75 pZt.

Hände.

Fingersteifheit — abgesehen von denen geringen Grades am kleinen Finger — und Verlust von einzelnen Fingergliedern müssen, da die Erwerbsfähigkeit vorwiegend von der Gebrauchsfähigkeit der Hände abhängt, bei der ersten Rentenfestsetzung fast ausnahmslos mit wenigstens 10 pZt. bewertet werden. Besonders wichtig bei der Rentenfestsetzung ist die Prüfung der Mittelhand, ob diese unbeschädigt ist. Der „glatte" Verlust des Daumens an der Arbeitshand ist mit 25 bis 33⅓ pZt., des Zeige- und Mittelfingers mit 15 pZt., des Ring- und Kleinfingers mit 10 pZt. zu entschädigen. Für die Nichtarbeitshand sind der Daumen mit 20 bis 30 pZt. und die andern Finger mit 10 pZt. zu bewerten. Der Verlust des Nagelgliedes am Daumen ist mit 20 pZt. und der eines Zeigefingers mit 10 pZt. zu entschädigen. Steifheiten oder unheilbare Verkrümmungen von Fingern wirken meist mehr erwerbsbehindernd als der Verlust dieser Glieder, und sind deshalb entsprechend zu bewerten. Bei Verlust eines Gliedes an mehreren Zehen ist im allgemeinen eine Beeinträchtigung von 10 pZt. anzunehmen. Diese Beeinträchtigungen pflegen sich aber fast stets allmählich auszugleichen. Verlust der großen Zehe ohne Behinderung des Mittelfußes wird mit 10 bis 15 pZt. entschädigt. Ist ein Teil des zugehörigen Mittelfußknochens mit entfernt, so daß der Fuß als Ganzes in seiner Festigkeit beeinträchtigt ist, so kommen Sätze bis 33⅓ pZt. in Betracht. Handelt es sich um den Verlust aller Zehen, dann ist 40 pZt. Rente zu gewähren.

Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollrente 100 pZt.) für: Feldwebel M. 900, Sergeanten M. 720, Unteroffizier M. 600, Gemeinen M. 540. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben Anspruch auf Kriegszulage von M. 15 monatlich. Die Kriegszulage wird in gleicher Höhe, ob die Erwerbsbehinderung 10 oder 100 pZt. beträgt, gezahlt. Verstümmelungszulage neben der Rente erhalten Unteroffiziere und Gemeine bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren von monatlich je M. 54. Die Verstümmelungszulage wird auch gewährt, wenn der Zustand eines der angeführten Glieder in ihrer Bewegungs- und Gebrauchfähigkeit so beeinträchtigt ist, daß es dem Verlust gleichkommt. Hat die Gesundheitsschädigung schweres Siechtum zur Folge oder dauerndes Krankenlager, oder besteht die Schädigung in Geisteskrankheit, dann kann die einfache Verstümmelungszulage bis zu M. 54 erhöht werden. K. Sch.

Kein Zurückbehaltungsrecht bei Lohnforderungen.

Bekanntlich ist nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit § 850 der Zivilprozeßordnung der Arbeitsverdienst, soweit er jährlich M. 1500, nach Kriegsverordnung zurzeit M. 2000, das ist wöchentlich M. 38,46, nicht übersteigt, für zivilrechtliche Forderungen im allgemeinen nicht pfändbar. Und soweit der Arbeitsverdienst nicht pfändbar ist, darf auch gegen ihn nach § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer Gegenforderung nicht aufgerechnet werden. Streitig war aber bis vor zwei Jahren, ob dem Arbeitgeber in Grundlage des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht das Recht zustände, bei (vermeintlichen) Gegenansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis den abverdienten Lohn in Höhe solchen Gegenanspruches zurückzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Gegenforderung beglichen habe.

Dieser Streitfrage hat das Reichsgericht ein Ende gemacht. Es hat ganz klar und unzweideutig entschieden, daß ein solches Zurückbehaltungsrecht dem Arbeitgeber **nicht** gegeben sei.

Die Rechtsauffassung des Reichsgerichts, wie auch wir sie stets vertreten hatten, scheint aber außerordentlich langsam in der Rechtsprechung der Gerichte — auch der Gewerbegerichte — aufzugehen. Noch alle Naselang nämlich kann man die Erfahrung machen, daß ein Arbeitgeber im Prozeßverfahren mit seinem Anspruch auf „Zurückbehaltung" des abverdienten Lohnes wegen Gegenforderungen durchdringt, so erst kürzlich vor dem Gewerbegericht in Rostock, wo der klagende Arbeiter von dem abverdienten Lohn im Betrage von M. 16 nur M. 4 erhielt, während der Betrag von M. 12 dem Arbeitgeber verblieb als Entschädigung wegen „Vertragsbruches" nach § 124 b der Gewerbeordnung.

Solche Prozeßerfolge könnten die Arbeitgeber schwerlich erzielen, wenn bei den Arbeitern selbst nicht die genügende Kenntnis von dem Rechtsstandpunkte des Reichsgerichts in der Frage des Zurückbehaltungsrechts bei Lohnforderungen noch immer fehlte.

Wir wollen deshalb nachstehend kurz den Rechtsstandpunkt des Reichsgerichts klarlegen und zur Kenntnis bringen:

Schon in einem Urteil vom 24. April 1908 wie auch in einem solchen vom 30. September 1913 spricht das Reichsgericht aus, daß allgemein in der Erklärung des Zurückbehaltungsrechts, wenn es wegen einer fälligen Geldforderung gegen eine fällige Geldforderung geltend gemacht wird, regelmäßig die Erklärung der — bei Lohnforderungen ja verbotenen — „Aufrechnung" zu finden sei. Dann hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 26. Mai 1914 das Verhältnis von „Aufrechnung" und „Zurückbehaltung" bei Lohnforderungen in demselben Sinne ausführlich erörtert und hinzugefügt:

> Das Grundprinzip des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 ist der Zweck, der im Erwerb begriffenen Arbeitskraft gegen jeden Angriff Schutz zu gewähren und das Produkt der Arbeitstätigkeit (Lohn, Gehalt usw.) zunächst unangefochten in die Hände des Arbeitnehmers hinüberzuführen, damit dieser zur Erhaltung seiner Arbeitslust und Arbeitskraft die für sich und die Seinigen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse bestreiten kann. . . .

Diesen Rechtsausführungen ist dann der Sechste Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 26. Oktober 1914 (abgedruckt in Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband 1915, Heft 1) ausdrücklich beigetreten und hat noch ausgesprochen, daß, wenn in den Fällen des Aufrechnungsverbots anstatt der Aufrechnung die Zurückbehaltung zugelassen würde, dies eine **„Umgehung des Gesetzes"** bedeute, „welcher die Rechtsprechung nicht die Hand bieten dürfe."

Wie gesagt, wird diese unzweideutige Stellungnahme des obersten Gerichtshofs gegen die Zulassung der Zurückbehaltung von Arbeitslohn von vielen Gerichten noch immer außer acht gelassen. Sache der Arbeiter ist es, sie gegebenenfalls auf die Entscheidungen des Reichsgerichts zu verweisen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Anmelde- und Beitragspflicht der vom Militärdienst entlassenen oder beurlaubten Verbandsmitglieder.

Wir weisen erneut darauf hin, daß alle vom Militärdienst entlassenen wie auch alle auf eine bestimmte Zeit zu irgendeiner Arbeitsleistung beurlaubten Verbandsmitglieder verpflichtet sind, sich unverzüglich in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes wieder im Verbande anzumelden und vom Tage des Arbeitsantritts an ihrem Verdienste entsprechende Beiträge leisten müssen. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Kameraden als Eisenschiffbauer beschäftigt werden oder welche Arbeit sie sonst verrichten. Alle müssen sich unserm Verbande wieder anschließen. Unterlassen sie diese Anmeldung, dann gehen sie ihrer Rechte an den Verband verlustig. Die Mehrzahl dieser Kameraden kommt dieser Anordnung ohne weiteres nach, weil sie das für ganz selbstverständlich halten. Ein anderer Teil aber will die Notwendigkeit der Wiederanmeldung in der Organisation nicht einsehen und versucht, sich um die Meldepflicht und Beitragszahlung herumzudrücken. Diese Kameraden fühlen sich immer noch als Soldaten und daher dem Verbande gegenüber nicht verpflichtet, obwohl sie während der Beurlaubung einem Militärkommando nicht unterstehen. Wo aber solche Kameraden der Anmeldepflicht nicht länger ausweichen können, weigern sie sich recht oft, den Zahlstellenkassierern ihren Militärpaß zur Einsichtnahme vorzulegen, um so die Feststellung ihrer Drückebergerei zu verhindern. Die Zahlstellenkassierer sind gehalten, in allen Fällen Einsicht in die Pässe zu nehmen und im Weigerungsfalle die Anmeldung abzulehnen und dem Zentralvorstande die Namen, Personalien und Adressen dieser Kameraden mitzuteilen, damit von hier aus gegen diese eingeschritten werden kann. Um überhaupt dieser Art Drückebergerei entgegenzutreten, ist es dringend geboten, daß alle Zahlstellenleitungen ständig darauf achten, welche ihrer einberufenen Zahlstellenmitglieder wieder entlassen oder zu irgendwelcher Arbeitsleistung aus dem Militärdienst beurlaubt werden. Sie haben auf deren Wiederanmeldung in der Zahlstelle zu drängen, wenn diese Kameraden nach dort zurückkehren. Nehmen Kameraden dagegen im Bereich einer andern Zahlstelle Arbeit, dann sind den zuständigen Zahlstellen oder dem Zentralvorstand Namen, Personalien und Adressen der Kameraden unverzüglich mitzuteilen. Umgekehrt ist wieder der Zahlstelle die erfolgte Anmeldung bekanntzugeben. Nur in solcher wechselwirkenden Zusammenarbeit aller Zahlstellen kann der Drückebergerei ein Riegel vorgeschoben und können säumige Verbandsmitglieder zur Erfüllung ihrer Verbandspflichten mit Erfolg herangezogen werden.

An die Verbandsmitglieder, die nach Ostpreußen oder nach andern Zahlstellen auf Arbeit gehen!

Verbandsmitglieder, die nach Ostpreußen auf Arbeit gehen, haben sich, bevor sie aus ihrer Zahlstelle abreisen, abzumelden. Kommen sie nach Ostpreußen, haben sie sich dort anzumelden. Ist am Arbeitsort keine Zahlstelle, so haben sie sofort Kamerad Konrad Finsel, Elbing, Spieringstr. 15, von ihrer Ankunft Mitteilung zu machen. Die Zahlstellenvorstände haben den Mitgliedern, die nach Ostpreußen reisen, von dieser Pflicht auf alle Fälle Mitteilung zu machen. Der Wiederaufbau Ostpreußens darf keine Vernachlässigung der Verbandsinteressen zur Folge haben, sondern mit dem Wiederaufbau der Provinz muß eine Kräftigung unserer Organisation in Ostpreußen Hand in Hand gehen.

In mehreren Orten, besonders in Sachsen, werden große Fabrikbauten ausgeführt, wozu Zimmerer aus vielen Orten und weiter Ferne herangeholt werden. Bei diesen Bauten zeigen sich dieselben die Organisation schädigenden Erscheinungen wie in Ostpreußen, indem die zureisenden Verbandsmitglieder sich in der Zahlstelle des Arbeitsortes nicht anmelden, sondern Mitglieder ihrer Zahlstelle bleiben. So arbeiten an solchen Bauten Mitglieder vieler Zahlstellen, und keine der Zahlstellen hat die Leitung und Kontrolle über Innehaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, und die Zahlstelle des Ortes lehnt unter solchen Umständen auch die Verantwortung ab. Aus solchen Verhältnissen ergeben sich Zustände, die die Interessen des Verbandes und der einzelnen Mitglieder schädigen. Für die Mitglieder des Verbandes, die nicht wenigstens alle Woche nach Hause fahren, muß in solchen Fällen dasselbe gelten wie für Ostpreußen: sie müssen sich der Zahlstelle des Arbeitsortes anschließen. Die Zahlstellenvorstände haben auch hier die Pflicht, die nach solchen Arbeitsstellen reisenden Mitglieder abzumelden und sie anzuweisen, sich an der Arbeitsstelle anzumelden.

Die Ursache dieser Mißstände liegt hauptsächlich darin, daß die Zahlstellen, deren Mitglieder zu den vorbeschriebenen Arbeiten abreisen, kein Entgegenkommen bezeigen, sondern mit dem Tage der Abmeldung diese Mitglieder aller ihrer Rechte, die sie in der Zahlstelle erworben haben, für verlustig erklären. Es handelt sich bei Uebernahme dieser Arbeiten in der Regel um Mitglieder, die lange Jahre einer Zahlstelle angehört haben und die ihre Rechte nicht verlieren wollen. In dieser außerordentlichen Zeit, in der wir leben, würden die Zahlstellen sich durchaus nichts vergeben, wenn sie ihr Rechnung tragen würden und den abreisenden Mitgliedern sagten: „Du mußt dich hier abmelden und in der Zahlstelle deiner Arbeit anmelden, aber wenn du zurückkommst, trittst du wieder in deine alten Rechte in unserer Zahlstelle ein; du verlierst durch diese Abmeldung deine Rechte bei uns nicht." Die Zahlstelle erleidet dadurch keinen Schaden, aber dem Gesamtverbande würde großer Nutzen daraus entstehen. Der jetzige Zustand stellt in vielen Fällen die Tätigkeit der Organisation in Frage. Der Zentralvorstand hat für solche Fälle auch schon Ausnahmen gestatten müssen, und zwar dahin, daß die Mitglieder einer Zahlstelle, die in Ostpreußen oder bei den umschriebenen Bauten arbeiteten und wieder in ihre alte Zahlstelle zurückkommen, nicht erst vier Wochen am Orte sein müssen, um in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung zu gelangen, sondern sie gelten als alte Mitglieder der Zahlstelle, und wenn sie arbeitslos und noch bezugsberechtigt sind, können sie nach Verlauf der Karenzzeit (sechs Tage) Unterstützung beziehen. Die Kriegszeit zwingt solche Ausnahmen auf und auch die Zahlstellen sollten den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen.

Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. Die am 25. September abgehaltene Mitgliederversammlung war besser besucht als die Monatsversammlung im August. Zum Protokoll der letzten Versammlung wurde berichtigend erwähnt, daß Kamerad Nachtigall, der seine Verbandsbeiträge nicht entrichtet haben sollte, alles beglichen hat. Dann hielt der Arbeitersekretär Peickert einen Vortrag über die Sozialmaßnahmen während des Krieges. Er wies darauf hin, daß, nachdem die Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente auf das 65. Lebensjahr heruntergesetzt sei, eine ganze Anzahl Versicherte vom Januar dieses Jahres nachbezahlt erhalten, da sie das 65. Lebensjahr schon überschritten hätten. Bei einem andern Teile der Versicherten mache es sich fühlbar, daß sie in der Vergangenheit sich die Krankenwochen nicht haben bescheinigen lassen, folglich eine Anrechnung nicht stattfinde. Ebenso verhalte es sich

mit den militärischen Dienstleistungen, die ebenfalls nur angerechnet werden, wenn sie bescheinigt seien. Auch sei der Standpunkt nicht richtig, möglichst niedere Beiträge zu entrichten, es werde dabei nichts gespart, sondern der spätere Altersrentner habe sich dadurch nur selbst betrogen, indem seine Rente sich wesentlich erniedrigt; solchen Sparsamkeiten folge in der Regel die bitterste Enttäuschung. Auch die Wittwen- und Waisenrente sei um ein kleines verbessert worden, im allgemeinen sei jedoch das Gesetz längst nicht das, was die Arbeiterschaft von einer Versicherung zu verlangen hat. Aber je stärker und kräftiger sich die Gewerkschaften entwickeln, um so eher wird es uns gelingen, das Gesetz weiter zu verbessern. In „Verbandsangelegenheiten" wurde berichtet, daß auf einzelnen Plätzen und Baustellen unsere Kameraden immer noch nicht genügend für unsere Sache eintreten, sonst könnte es nicht vorkommen, daß beispielsweise auf einer Baustelle in Jätzdorf bei Ohlau ein Teil der dort Beschäftigten organisiert ist, der andere Teil nicht. Noch schlimmer liegt es auf einer Baustelle in Pleschen, in Tschechnitz usw. Wären die Kameraden immer auf dem Posten, so könnte es auch nicht vorkommen, daß das Mitglied Karl Ratsch auf den Mühlenwerken in Rosenthal dem Platzdelegierten eine unschöne Antwort erteilte, als er von diesem an seine Restbeiträge erinnert wurde. Auf den Baustellen und Plätzen soll man auf die Kameraden Treidler, Kanter und Beck besonders achten, da diese sich mit ihren Beiträgen über die im Statut vorgesehene Zeit im Rückstande befinden. Auch der Kamerad Heinrich Gilke versucht, die Mitglieder mit seinem alten Mitgliedsbuch zu täuschen, indem er angibt, er wäre im Verbande, in Wirklichkeit ist er wegen Schulden gestrichen. Der Vorstand kann ohne die Hilfe der auf den Baustellen tätigen Kameraden auf keinen Fall allein Ordnung schaffen. Im weiteren sprach die Versammlung ihre Verwunderung aus, daß sich Kameraden in das Geschäft von Raschke drängen, obwohl große Nachfrage nach Zimmergesellen allenthalben vorhanden ist. Wenn man unsere Aufforderung, sich beim Arbeitswechsel erst einmal im Bureau einzufinden, beachten würde, so könnte derartiges nicht geschehen. Die Meldung auf dem Bureau muß auch darum erfolgen, damit wir den bei uns organisierten Polieren Zimmerer zu überweisen, mehr Rechnung tragen können, als dies bisher geschehen ist. Zum Schluß der Versammlung wurde noch ein Antrag eingebracht und ohne Debatte angenommen, welcher besagt, den Zentralvorstand und den Ausschuß auf Grund unseres günstigen Kassenbestandes zu ersuchen, die früheren Arbeitslosenunterstützungssätze wieder einzuführen. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung.

Danzig. Mitgliederversammlung, abgehalten am 26. September. Auf der Tagesordnung stand: 1. Die Gewerkschaften vor und nach dem Kriege. Referent: Genosse Früngel. 2. Wie stellen sich die Gewerkschaften zu der Lehrlingsfrage? Referent: K. Reek. 3. Verschiedenes. Genosse Früngel führte aus: Nach dem Fallen des Sozialistengesetzes im Jahre 1890 wurden den Gewerkschaften die Fußangeln abgenommen, die zwölf Jahre lang gedrückt hatten. In der Zeit von 25 Jahren hatten sich die Gewerkschaften zu einer Macht entwickelt, so daß sie in jeder Beziehung ihren Aufgaben gewachsen waren. Das sahen die Arbeitgeber ein; deshalb war ihr Trachten, Uneinigkeit in die Reihen der Massen zu bringen; sie schufen sich die christlichen Organisationen. Aber mit der Zeit wurde auch diesen Leuten klar, daß ihre Interessen nicht von den Unternehmern, die vorgaben, ihre Berater und Beschützer zu sein, vertreten werden konnten, sie sahen sich gezwungen, Lohnkämpfe zu führen. Dann kam der Zusammenschluß der Arbeitgeber in Unternehmerverbänden. Diese schufen sich wieder gelbe Vereine, um unser Aufwärtsbestreben hintanzuhalten und die Einheit der Arbeiter zu stören. Bei Lohnbewegungen spüren wir, was es bedeutet, wenn eine Arbeiterschaft nicht geschlossen hinter den Forderungen steht. Deshalb muß jeder darauf bedacht sein, die Einigkeit innerhalb der Organisation zu fördern. In politischer Beziehung ist es genau so, ihre politischen Aufgaben kann die Arbeiterschaft nur durch eine geschlossene Partei lösen. Leider wird in letzter Zeit sehr viel gesündigt. Wir gebrauchen aber auch nach dem Kriege eine geschlossene Arbeiterschaft. Wir werden erleben, daß die Lebenshaltung nicht billiger wird, bei Uneinigkeit der Arbeiter gingen alle Errungenschaften verloren, für die die Arbeiterschaft unter sovielen Opfern gerungen hat. Auf politischem Gebiet ist es uns gelungen, in verschiedene Körperschaften einzudringen, um Verbesserungen für uns zu erlangen. Das muß auch ferner unser Wille sein. Wenn wir jeden Arbeiter von der Zweckmäßigkeit der gewerkschaftlichen wie politischen Organisation überzeugen, dann werden wir auch nach dem Kriege unsern zurückkehrenden Kameraden ein Helfer in der Not sein können. Reicher Beifall lohnte dem Referenten. In der Diskussion erklärte Kamerad Engelhardt den Zweck der heutigen Versammlung. Es habe sich in letzter Zeit auf verschiedenen Baustellen herausgestellt, daß in der unverantwortlichsten Weise gegen unsere Einrichtungen sowie unsere Führer der Gewerkschaften und Partei Vorwürfe erhoben werden, die nicht gerade von Einigkeit und Aufgeklärtheit zeugen, davon nur der Gegner den Nutzen haben kann. Wenn wir so weiter gehen, laufen wir Gefahr, daß mit solcher Uneinigkeit die Arbeit der Unternehmer und Kapitalisten besorgt wird. Dann erhielt Kamerad Reek das Wort. Er erklärte unsern Standpunkt in der Lehrlingsfrage vor Annahme der Reichsvereinsgesetznovelle. Wenn wir uns nicht eher der Lehrlinge angenommen haben, so deshalb, weil uns da Schwierigkeiten im Wege standen. Wir durften keinen unter 18 Jahren in den Verband aufnehmen. Jetzt ist es anders, jeder kann Mitglied einer gewerkschaftlichen Organisation werden. Deshalb müssen wir danach trachten, dem ungeheuren Werben der gegnerischen und der Klimbimvereine unsere Söhne zu entziehen. Hier entfaltet jetzt alles seine Tätigkeit auf Gewinnung der Jugend. Aufgabe unserer Mitglieder muß es sein, sämtliche Namen und Adressen der Lehrlinge dem Bureau unseres Verbandes zukommen zu lassen; von dort werden die Lehrlinge zu einer Besprechung eingeladen, eventuell auch die Eltern. Für uns Kameraden erwachsen wohl auch bei der Lehrlingszüchterei Schäden; aber da müssen wir von seiten der Organisation Mittel und Wege finden, um einen gewissen Einfluß in Haltung einer bestimmten Zahl von Lehrlingen zu bekommen. Zu dem Punkt sprachen noch Engelhardt, Reek, Sellin und Hermann, welche die Schäden und auch die Vorteile für uns beleuchteten. Beschlossen wurde, eine Sitzung mit den Lehrlingen abzuhalten, in welcher Kamerad Sellin als Vorsitzender des Gesellenausschusses Zweck und Ziele der Unternehmung vor Augen führen wird. Es wurden Listen verteilt zu dem Zweck, die Namen und Wohnung der Lehrlinge aufzuschreiben und dem Bureau mitzuteilen. Unter „Verschiedenes" erklärte Engelhardt einen Streitfall, welcher bei der Firma Dick vorgefallen ist. Dort arbeiteten fünf Kameraden von uns beim Schuppenabbund auf der Kaiserlichen Werft. Der Meister hatte im Bureau gebeten, ihm einen Polier gegen M. 1 pro Stunde und Gesellen zu 83 ₰ zu besorgen. Das ist geschehen. Die betreffenden Kameraden haben fünf Wochen zur Zufriedenheit gearbeitet. Den ganzen Tag über ging der Meister nicht von der Arbeitsstelle. In letzter Zeit hatte er jedoch immer etwas auszusetzen. Die Kameraden sagten sich, dann gehen wir einfach anderwärts arbeiten, und der Polier ging mit. Das war nun dem Herrn nicht recht, er sagte, der Polier hätte ihm alle Leute mitgenommen, und er würde sich am Lohn der Gesellen und des Poliers schadlos halten, wenn nicht bis zum 27. die Arbeit aufgenommen sei. Leider waren die Kameraden nicht in der Versammlung, K. Mielewszicj kümmert sich überhaupt wenig um die Organisation, trotzdem man immer für ihn gesorgt hat. Hoffen wir, daß es besser wird. Es wurden noch wichtige Einrichtungen bekanntgemacht, worauf die schwach besuchte Versammlung geschlossen wurde. In letzter Zeit ist aufgefallen, daß sehr wenige Kameraden zur Versammlung kommen. Auf einer Baustelle, wo Berliner arbeiten, wird jetzt dauernd eine halbe Stunde Mittag gemacht; so etwas kann unter keinen Umständen geduldet werden. Wir werden für die Folgezeit bei derartigen Handlungen die Namen der Kameraden veröffentlichen.

Hamburg und Umgegend. Zu dem Bericht über die Zahlstellenversammlung am 13. September, der in Nr. 40 des „Zimmerer" abgedruckt worden ist, erhalten wir von dem darin erwähnten Kameraden Margref, der bereits zum Militär eingezogen war und sich daher nicht verteidigen konnte, eine längere Zuschrift, in der er mitteilt, daß er seinerzeit mit noch einigen andern Verbandsmitgliedern als Werftzimmerer auf dem Flugplatze Fuhlsbüttel angestellt war und 85 ₰ Stundenlohn erhielt. Durch ihr Eintreten sei dann der Stundenlohn auf 95 ₰ und 10 ₰ Teuerungszulage gebracht worden. Lohndrücker sei er also nicht.

Zwickau. Am 1. Oktober tagte eine Mitgliederversammlung, die sich mit dem Stande unserer Organisation beschäftigte. Bei der im September aufgenommenen Statistik wurde festgestellt, daß immer noch ein kleiner Prozentsatz von Kameraden vorhanden ist, darunter auch jüngere Kameraden, der noch nicht den Weg zur Organisation gefunden hat. Aufgabe aller Kameraden ist es, mehr und mehr Agitation auf den Plätzen zu entfalten, damit unser Verband zum Wohle aller erstarkt. Das letzte Quartal hat uns gezeigt, daß bei jeder Teuerungszulage, obwohl sie tariflich festgesetzt ist, die Zahlstellenleitung immer erst bei dem Arbeitgeberverband vorstellig werden sowie auch Schlichtungskommissionssitzungen beantragen mußte zur Einhaltung des Tariflohnes. So geschah es im Juli, desgleichen auch am 1. September. Die Unternehmer weigerten sich jedesmal, die Lohnzulagen zur Auszahlung zu bringen. Deshalb muß jeder Kamerad Agitator sein, damit wir für die Zukunft jede Verschlechterung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen abweisen können. Im „Gewerkschaftlichen" wurden von einigen Rednern die Arbeitslosenunterstützungssätze zur Sprache gebracht. Die Kameraden können die Maßnahmen, die bei Ausbruch des Krieges von seiten des Zentralvorstandes sowie Ausschusses getroffen wurden, nicht mehr für stichhaltig gelten lassen. Der Stand der Arbeitslosen sowie auch unserer Zentrakasse zeigt, daß Befürchtungen nicht mehr zutreffend sind. Die niedrigen Unterstützungssätze sowie die enormen Teuerungsverhältnisse sind für die arbeitslosen Kameraden keine wesentliche Hilfe. Aus diesen Gründen verlangen die Kameraden, die Unterstützungssätze wieder in voller Höhe zur Auszahlung zu bringen sowie für jeden Tag noch einen Zuschuß zu gewähren. Folgender Antrag fand einstimmige Annahme: „Die Zahlstelle Zwickau ersucht den Zentralvorstand, im § 3 des Statuts, betreffend Arbeitslosenunterstützung, die Höhe der täglichen Unterstützungssätze in vollem Umfang wieder in Kraft zu setzen, eventuell einen Zuschuß für jeden Tag einzustellen." Der Vorsitzende wurde beauftragt, den Antrag dem Zentralvorstand zu überweisen. Weiter wurde noch eine Aussprache herbeigeführt, wann jetzt die Arbeit zu beginnen hat, da die mitteleuropäische Zeitrechnung wieder in Kraft tritt.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Unfallverletzte, achtet auf die erste Rentenfestsetzung gegenüber den Berufsgenossenschaften! Diese Mahnung kann für Unfallverletzte nicht oft genug ausgesprochen werden, weil einige Berufsgenossenschaften eigenartige Methoden eingeführt haben und erneut häufig bei der ersten Rentenfestsetzung einzuführen versuchen. Auch einen Zimmerer K. in Braunschweig versuchte die Sektion VI der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft hierin wesentlich zu schädigen. Sicherlich wäre es dieser auch gelungen, wenn der Verletzte nicht rechtzeitig ins Arbeitersekretariat gekommen wäre, wo in der schweren Verletzung und der ersten in geringer Höhe festgesetzten Rente ein enormer Kontrast gegenüber konstanter Rechtsprechung erkannt wurde. Das Arbeitersekretariat forderte die Abschrift des ersten ärztlichen Gutachtens von der genannten Berufsgenossenschaft an und machte das Einspruchsverfahren anhängig. Aus dem angeforderten Gutachten zeigte sich, daß die Berufsgenossenschaft das ärztliche Gutachten gar nicht beachtet hatte, sondern anstatt **70 pZt.** taxierter Rente nur **50 pZt.** diesem Verletzten zuerkennen wollte.

Trotzdem erteilte genannte Berufsgenossenschaft den Endbescheid mit 50 pZt. erneut, weil nur eine geringe Gebrauchsfähigkeit der Hand bestände, beachtete also die Schwäche des Armes und den Muskelschwund nicht. Es wurde hiergegen nun das Berufungsverfahren beim Oberversicherungsamt in Braunschweig beschritten und auf das eigenartige Gebaren der Berufsgenossenschaft hingewiesen. Das Oberversicherungsamt verurteilte am 25. September 1916 die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Unfallrente von 70 pZt. und führte unter anderm begründend aus:

„. . . . Nach dem einwandfreien, überzeugenden Gutachten bewährter Sachverständiger (Aerzte) handelt es sich um schwere Unfallfolgen, die den Kläger erheblich schädigen. Beklagte meint, ihn angemessen entschädigt zu haben, da fünfzigprozentige Rente für Verlust der linken Hand nach Gewöhnung gewährt werde. Dabei ist übersehen, daß von Gewöhnung noch keine Rede sein kann und daß nach dem Gutachten die Gefühllosigkeit der Hand besondere Gefahren in sich birgt. Die ärztliche Schätzung der Erwerbsbeeinträchtigung verdient daher vollen Beifall, und es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht bei der Schwere der Unfallfolgen der Höchstgrad der Schätzung der erstmaligen Rentenfestsetzung zugrunde zu legen sei. Alsdann berechnet sich die Rente von M. 1272,96 Vollrente auf 70 pZt. = M. 891,07 jährlich = M. 74,30 monatlich usw."

Die Berufsgenossenschaft wollte 50 pZt. = M. 50,35 monatlich zahlen, also M. **23,95** monatlich weniger! Hieraus ist zu ersehen, wie sehr Unfallverletzte geschädigt werden können, wenn sie sich ohne nähere Prüfung der Bescheide von Sachkundigen so ohne weiteres von den Berufsgenossenschaften „abfertigen" lassen. Dieser Fall ist kein Einzelfall, sondern bereits in „mehrfacher Auflage" vom Schreiber dieser Zeilen festgestellt worden. Die Unfallverletzten sollten deshalb die geringen Unkosten, sobald diese von den Berufsgenossenschaften verlangt werden, für die ersten ärztlichen Gutachtenabschriften nicht scheuen, sondern opfern, um die wirkliche Rententaxierung des erstbehandelnden Arztes kennen zu lernen. Im vorstehenden Streitfall hatte der Prof. Dr. Str. besonders in seinem ersten Gutachten betont, daß K. durch den Verlust der Hand „aus seiner Tätigkeit für Montagearbeiten dauernd herausgerissen ist;" aber trotzdem verfuhr die Berufsgenossenschaft in geschilderter Weise zum Nachteil dieses Verletzten. Wäre K. nicht ins Arbeitersekretariat zwecks Rat und Hilfe gegangen, so wäre dieser „Trick" der Berufsgenossenschaft gelungen. So aber muß sie jetzt dem Verletzten die M. 23,95 monatlich mehr zahlen, welches sicherlich als eine annehmbare Hilfeleistung für den Verletzten gelten kann. R. V.

Versammlungsanzeiger.

Dienstag, den 17. Oktober:

Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, „Bürgersäle". — **Langensalza:** Nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller". — **Spandau:** Beim Kameraden Gutkowsky, Bismarckstr. 6.

Mittwoch, den 18. Oktober:

Dortmund: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 32.

Sonnabend, den 21. Oktober:

Coswig: Abends 8½ Uhr im Volkshaus.

Anzeigen.

Nachruf.

Am Sonntag, 24. September, starb unser langjähriges Mitglied, der zweite Vorsitzende, Kamerad

Heinrich Osterloh.

Wir verlieren in ihm ein eifriges, strebsames Mitglied unseres Verbandes.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

[M. 3,90] **Die Zahlstelle Essen a. d. Ruhr.**

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahresinserate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten M. 8, jede weitere Zeile M. 2 mehr. Freiexemplare werden nicht verabfolgt.)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg., SO, Engelufer 15, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kolosseum", Zwickauer Straße 152, 1. Et., Zimmer 15. Herberge das. Verkehrslokale: Volkshaus und „Plauensche Bierhalle", Hainstr. 41. Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7½ Uhr.

Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshause, Lessingstraße 32. Zureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Besenbinderhof 56, Hinterhaus, 1. Stock. Telephon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgeg. sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Meisterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabfolgt.

Hamburg-St. Georg. Verkehrslokal für Bezirk 4 bei Eduard Stoppel, Rostocker Straße 50. Telephon: Gr. 8, 2584. Jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 1 Uhr, Beitragsentgegennahme.

Hamburg-Eimsbüttel. Albert Lemcke, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralkrankenkasse. Telephon: Gr. 6, 2782.

Hamburg-Rothenburgsort. Bezirk 6. Verkehrslokal bei H. Bruger, Stresowstr. 79. Telephon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.

Hamburg-Veddel. Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Veddeler Marktplatz 4. Telephon: Gr. 8, 5485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Bruger, Rothenburgsort.

Hamburg-Winterhude. Verkehrslokal bei Heinr. Schulz, Marktplatz 16. Telephon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

Mannheim. Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4. 9., 3. Et., Zimmer 10 und 11. Telephon 5276. Arbeitsnachweis dorselbst. Sprechstunden täglich von 7 bis 8½ Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stock. Telephon 51030. Sprechstunden vorm. von 10 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr. Arbeitslosenmeldung vorm. von 10 bis 12 Uhr. Auszahlung der Reiseunterstützung: von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockenbach 10.

Wilhelmshaven u. Umg. Bureau: Rüstringen, Rüstringer Straße 28. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Sodewasser. — Bezirk Varel: Versammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.

Verleger: Fr. Schrader, verantwortlicher Redakteur: August Bringmann, Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.